
Adolf Süsterhenn (1905 – 1974)

Landesminister, Rheinland-Pfalz

Rudolf Uertz



Als prononcierter Vertreter des Naturrechtsdenkens hat sich Adolf Süsterhenn als Verfassungsrechtler und Politiker besonders um die verfassungstheoretische Begründung der personalen Freiheit und ihrer Sicherung durch den Staat verdient gemacht. Geprägt von dem subsidiären Staats- und Gesellschaftsverständnis hat er wesentlich zur Gestaltung der

föderalen Ordnung der Bundesrepublik beigetragen.

Adolf Süsterhenn wurde am 31. Mai 1905 in Köln geboren. Während seiner Schulzeit war er Mitglied des 1919 in Köln gegründeten Schülerbundes „Neudeutschland“, der der katholischen Jugendbewegung angehörte. Am Städtischen Schillergymnasium in Köln-Ehrenfeld legte er Ostern 1923 die Abiturprüfung ab und immatrikulierte sich im Sommersemester 1923 an der Universität Freiburg i. Br. Im Wintersemester wechselte er an die Universität zu Köln. Im Juni 1927 bestand er die erste Juristische Staatsprüfung. In Freiburg schloss sich Süsterhenn der Katholischen Deutschen Studentenverbindung Hohenstaufen an, in Köln wurde er bei der Rappolstein aktiv. Schon damals trat seine außerordentliche Persönlichkeit, gepaart mit einem gewissen Führungsanspruch und einem hervorstechenden Rede-

talent, in Erscheinung. Neben der Studentenverbindung engagierte sich Süsterhenn besonders hochschulpolitisch im „Görres-Ring“, dessen Mitbegründer er 1926 war. Der Görres-Ring, der sich als „überkorporativer Bund katholischer Jungakademiker zur nationalen und staatspolitischen Erziehung auf der Grundlage der katholischen Weltanschauung“ verstand, versuchte, als Gegengewicht zum völkischen, nationalistisch und antisemitisch eingestellten „Deutschen Hochschulring“ zu agieren (Alexander Hollerbach). Führende Persönlichkeiten des Görres-Rings waren die beiden Kölner Professoren, der Staats-, Völker- und Kirchenrechtler Godehard Josef Ebers und der Sozialpolitiker Benedikt Schmittmann, der 1939 im KZ Sachsenhausen ermordet wurde. Beide Hochschullehrer waren besonders von der katholischen Staats- und Soziallehre und dem Naturrechtsdenken geprägt, ein Gedankengut, dem sich auch Süsterhenn besonders verbunden fühlte. Von besonderem Einfluss im Deutschen Katholizismus und in der Zentrumsparterie waren Ebers' Rechtfertigungen der Weimarer Verfassung und des demokratischen Staates. Der Katholizismus, so konzedierte der protestantische Staats- und Kirchenrechtler Rudolf Smend, „hat der deutschen Demokratie den Dienst getan, ihr aus seiner naturrechtlichen Grundhaltung zum Staat heraus in ihrem Geburtsstadium auf die Bahn der verfassungsmäßigen Konsolidierung zu helfen ...“. Doch habe er ihr nicht das Maß geistiger Homogenität geben können, die notwendig gewesen wäre, um die Demokratie auch innerlich anzueignen und ihrer Verfassung „die letzte Legitimität“ zu geben. Die von Smend beschriebenen verfassungspolitischen Aporien des politischen Katholizismus konnte Süsterhenn sowohl in seinem Engagement im Görres-Ring als auch in der Lehre, Forschung und der politisch-publizistischen Arbeit seines Doktorvaters Godehard Ebers unmittelbar erfahren. Auffällig ist jedenfalls, dass Süsterhenn in seiner politischen und wissenschaftlichen Arbeit

nach 1945 in besonderer Weise bemüht war, aus den Unzulänglichkeiten der Verfassungspolitik der Weimarer Zeit die Lehren zu ziehen und das Naturrechtsdenken mit dem liberalen Rechtsstaats- und Verfassungsdenken zu versöhnen.

Bei Ebers promovierte Süsterhenn 1927 mit der staatskirchenrechtlichen Dissertation „Das polnische Konkordat vom 10. Februar 1925“. Nach Referendariat und Assessor-examen 1931 war er Richter in Trier und Köln. 1932 ließ er sich als Rechtsanwalt in Köln nieder und engagierte sich in seiner Heimatstadt kommunalpolitisch in der Zentrumspar-
tei, für die er auch in den Kölner Stadtrat gewählt wurde. Doch legte er angesichts der Dominierung der Stadtverordnetenversammlung durch die Nationalsozialisten und der Aufhebung der Gemeindeparlamente am 12. März 1933 durch die Preußische Regierung sein Mandat nieder, um einer zwangsweisen Hospitation bei der NS-Fraktion zu entgehen. Bis zum Kriegsende 1945 war Süsterhenn Rechtsanwalt in Köln. Neben der Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Fälle, bei denen es zumeist um die Konvertibilität deutscher Auslandsanleihen ging, fungierte er vor allem als Strafverteidiger vornehmlich von Gegnern und Verfolgten des Regimes, darunter auch viele Geistliche und Ordensleute, die die NS-Justiz wegen „Heimtücke“ und „Sittlichkeitsvergehen“ vor Gericht stellte. Als Anwalt kam Süsterhenn so auch in Verbindung mit der weitverzweigten Opposition gegen Hitler und erfuhr aus nächster Nähe die menschen- und freiheitsverachtende Ideologie und Praxis des NS-Staates und seines ungezügelten Machtanspruchs.

Ende 1945 war Süsterhenn, der inzwischen wegen der Bombardierung Kölns seinen Wohnsitz nach Unkel am Rhein verlegen musste, Mitgründer der CDU in Bad Honnef. 1946 wurde er von der französischen Militärregierung zum Vorsitzenden der Vorbereitenden Verfassungskommission von Rheinland-Pfalz berufen. 1947–1965 war er Mitglied des Landesvorstands der CDU Rheinland-Pfalz.

In dem neu geschaffenen Bundesland begleitete er von 1946–1951 das Amt des Justizministers; von 1947 bis 1951 war er außerdem Kultusminister. 1948/49 wurde Süsterhenn in den Parlamentarischen Rat in Bonn berufen, wo er Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion war. Von 1951 bis 1961 war er Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz, anschließend bis 1969 Mitglied des Deutschen Bundestags.

Besondere Verdienste erwarb er sich als Verfassungspolitiker in Rheinland-Pfalz und im Parlamentarischen Rat in den Jahren 1946 bis 1948. Wie das Gros der Christdemokraten der ersten Stunde trat Süsterhenn für die Gründung einer interkonfessionellen Union von Katholiken und Protestanten ein. Im Zentrum seiner regen Rednertätigkeit sowie publizistischen und wissenschaftlichen Tätigkeit stand der Aufbau eines demokratischen, föderativen Rechts- und Verfassungsstaates. Für die junge christliche Demokratie war der agile Politiker und Jurist ein Glücksfall. Die rechts- und verfassungspolitische Programmatik der Union verdankt Süsterhenn über die rein rechtstechnischen und strukturellen Beiträge zur Staatsverfassung und zur Rechtsstaatlichkeit hinaus nicht zuletzt auch eine umfassende rechtsphilosophische Grundlegung der staatlichen Neuordnung. Die rechtsethischen Grundlagen entnahm der Jurist dem christlichen Naturrechtsdenken, das konsequent mit den Menschen- und Grundrechten verknüpft wurde.

Konrad Adenauer hat Süsterhenn anlässlich eines Vortrags 1946 in Bad Honnef als Mitarbeiter und Berater der Union gewonnen. Adenauer, der gerade zum Vorsitzenden der CDU der britischen Zone gewählt worden war, beauftragte Süsterhenn mit der Beobachtung der staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen der Länder. Süsterhenns Berichterstattungen wurden auszugsweise auch in

der Wochenzeitung „Rheinischer Merkur“ abgedruckt; sie bieten wichtige Einblicke in das beginnende Verfassungsleben nach 1945 in den westlichen Zonen, wobei selbstredend auch die antidemokratische und zentralistische Bewegung der Kommunisten in der sowjetischen Besatzungszone in den Blick genommen wurde. Gegenstand seiner Gutachten und Berichte waren nicht zuletzt auch die Pläne der einzelnen Landesregierungen und Parteien für die künftige Struktur des deutschen (Teil-)Staates, wobei sich Vertreter des Zentralismus, des Föderalismus und des Separatismus – letztere vor allem in Bayern – gegenüber standen. Die diesbezüglichen Haltungen gingen quer durch die Parteien. Adenauer und Süsterhenn waren entschiedene Verfechter der föderalen Ordnung, wobei Süsterhenn die staatsrechtliche Qualität der Länder gerne noch durch eine zweite Kammer gestärkt hätte. Doch konnte er sich mit diesem Ansinnen nicht durchsetzen. Jedenfalls sollten die Länder aus eigenem Recht existieren und sich die Staatsgewalt mit dem Gesamtstaat teilen.

Süsterhenn verfügte auch über gute Beziehungen zur Katholischen Kirche, deren Interessen er vor allem in Angelegenheiten der Schule, des Elternrechts und anderer wichtiger staatskirchenrechtlicher Fragen vertrat. Die beiden Kirchen waren bei der Reorganisation der deutschen Staatlichkeit und den in diesem Zusammenhang vom Parlamentarischen Rat zu treffenden prinzipiellen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (Weimarer Staatskirchenrechtsartikel, Konkordatsfragen, Kirchenverträge, staatskirchenrechtliche Fragen, ethische Grundlagen der Verfassung u. a. m.).

Der Entwurf, den Süsterhenn als Vorsitzender des Vorbereitenden Verfassungsausschusses des Landes Rheinland-Pfalz der Landesverfassung unter Mitarbeit von Ernst Biesten konzipierte, wurde von der Verfassunggebenden Versammlung mit nur wenigen Änderungen angenommen; so gilt die Verfassung von Rheinland-Pfalz als die am

stärksten vom Naturrechtsdenken geprägte Konstitution im Nachkriegsdeutschland. Zusammen mit Hans Schäfer erstellte er auch den Verfassungskommentar. In seiner Doppelfunktion als Justizminister seit Dezember 1946 oblag Süsterhenn auch der Aufbau der Justizverwaltung sowie die Errichtung der Staatsgerichtshöfe; als Kultusminister (seit 1947) oblag ihm der Aufbau der 1946 wiedergegründeten Universität Mainz, ferner die Kulturpolitik und das damit verbundene schwierige Terrain des deutschen Kulturföderalismus.

Die Berufung Süsterhenns in den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee zur Vorbereitung des Grundgesetzes vom 10. bis 24. August 1948 und in den Parlamentarischen Rat (1. September 1948 bis zur GG-Verkündung 1949) waren logische Folgen seiner kompetenten verfassungspolitischen Arbeit und Beratertätigkeit. Süsterhenns Redebeiträge in den Plenarsitzungen des Parlamentarischen Rats zeigen deutlich die synthetische Kraft des von der katholischen Staatslehre geprägten Politikers. Vom Naturrecht her, das als Gegengewicht zum Rechtspositivismus fungierte, wurden die Menschenwürde und Menschenrechte als Fundamentalnormen begründet.

In der Plenarsitzung am 20. Oktober 1948 gab Süsterhenn zu bedenken: „Wenn der Herr Kollege Schmid soeben mit Recht das Wesen der Präambel dahin umschrieben hat, daß sie dem Grundgesetz die politische und juristische Qualifikation geben soll, werde ich noch einen Schritt weitergehen. Die Präambel müßte meines Erachtens dem Grundgesetz auch diese geistige Ausrichtung, diese letzten Endes sittliche, ethische Qualifikation geben, um damit gerade dem *Geist der Verfassung*, den ich nicht als ein Schlagwort ansehe, sondern durchaus als eine politische Realität betrachte, Ausdruck zu verleihen. Die alten Naturrechtslehrer der Scholastik haben einmal von der sogenannten *vis directiva*, der Direktionskraft, der sozialpsy-

chologischen und sozialpädagogischen Wirkung eines guten Gesetzes gesprochen. Ich bin der Meinung, wir müssen auch dieses Verlangen haben, daß eine solche volkspädagogische, sozialpsychologische dirigierende Kraft von dem Gesetz auszugehen hat, das wir hier schaffen wollen. Diese dirigierende Kraft muß auch schon in der Präambel zum Ausdruck gebracht werden, und zwar in der Weise, daß wir auch in der Präambel dieses Grundgesetz bereits so sichern, den zentralen Gedanken dieses Grundgesetzes zu unterbauen, daß er nicht einfach durch einen Mehrheitsentscheid wieder weggefegt werden kann, sondern daß er seine fundamentalen Wurzeln letzten Endes auch im Metaphysischen findet. Deshalb sind wir der Meinung, daß sowohl in der Präambel wie auch in dem wesentlich mit der Präambel zusammengehörigen Artikel 1 eine solche metaphysische Verankerung der ewigen menschlichen Freiheitsrechte erfolgen müßte, eine Verankerung, die etwa in der Weise geschehen könnte, daß zu dem Artikel 1 der Grundrechte, wo es heißt: ‚Sie – die Würde des Menschen – ist begründet in ewigen Rechten‘ etwa der Zusatz hinzugefügt wird: Die Würde des Menschen ist begründet in ewigen, von Gott gegebenen Rechten.“

Diese theologische Begründung fand im Parlamentarischen Rat keine Mehrheit; man einigte sich schließlich auf den Gottesbezug in der Einleitung zur Präambel: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, ... hat das Deutsche Volk ... kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen“. Dennoch hat die naturrechtliche Konzeption der Menschenwürde das Grundgesetz beträchtlich geprägt, jedoch in modifizierter, d. h. personalistischer Weise (Günter Dürig). Diese naturrechtliche Begründung der Menschenwürde und der aus ihr abgeleiteten Grundrechte als Fundament des säkularen Gemeinwesens konnte auch von nicht dezi-

diert christlich oder religiös orientierten Abgeordneten anerkannt werden. Mit dieser Wertentscheidung hat der Parlamentarische Rat im Grundgesetz die Menschenwürde nicht als „normales“ Grundrecht deklariert, sondern als verbindlichen Maßstab für das gesamte staatliche Handeln herangezogen. Zugleich wurden damit der Staatszweck und die Staatsaufgaben und Staat und das Recht legitimiert, limitiert und normiert.

In der Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates am 8. September 1948 führte Süsterhenn diesbezüglich aus. „Wir müssen wieder zurück zu der Erkenntnis, daß der Mensch nicht für den Staat, sondern der *Staat* für den *Menschen* da ist. Höchstwert ist für uns die *Freiheit* und die *Würde* der *menschlichen Persönlichkeit*. Ihnen hat der Staat zu dienen, indem er die äußeren Voraussetzungen und Einrichtungen schafft, die es dem Menschen ermöglichen, seine körperlichen und geistigen Anlagen zu entwickeln, seine Persönlichkeit innerhalb der durch die natürlichen Sittengesetze gegebenen Schranken frei zu entfalten. Der Staat hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und Selbständigkeit des einzelnen Menschen zu schützen sowie das Wohlergehen des einzelnen und der innerstaatlichen Gemeinschaften durch die Verwirklichung des Gemeinwohls zu fördern. Der Staat darf nicht Selbstzweck sein, sondern muß sich seiner subsidiären Funktion gegenüber dem Einzelmenschen und den verschiedenen innerstaatlichen Gemeinschaften stets bewußt bleiben. ... Der Staat ist für uns nicht die Quelle allen Rechts, sondern selbst dem Recht unterworfen. ... Über die Statuierung der Menschen- und Grundrechte hinaus fordern wir zwecks Sicherung der menschlichen Freiheit bewußt eine *pluralistische Gestaltung* von *Staat* und *Gesellschaft*, die jede Machtzusammenballung an einer Stelle verhindert.“

Süsterhenn war mit der profilierteste Staats- und Verfassungsrechtler der Union der Gründungs- und Konsolidierungsphase. Seine Leistung besteht darin, der Staats- und

Verfassungsprogrammatische der CDU und der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat ein konsistentes Profil gegeben und dieses aus dem geistigen Fundus des christlich-abendländischen bzw. europäischen Denkens begründet zu haben. Dass er sich dabei in beträchtlichem Maße auf das Naturrecht berief und dass er als kirchlich geprägter Katholik gelegentlich moraltheologische Normen an das staatliche Recht anlegen wollte, die auch in seiner Partei nicht mehr mehrheitsfähig waren, tangiert seine Verdienste um die theoretische und systematische Begründung des freiheitlich-demokratischen Rechts- und Verfassungsstaats keineswegs negativ. So war Süsterhenn auch ein wichtiger Ratgeber für verschiedenste politische und gesellschaftliche Institutionen wie auch für andere Parteien. Unter anderem nahm er 1958 als Experte für christliche Staats- und Soziallehre auch an Gesprächen zwischen katholischen Theologen und Sozialethikern sowie Vertretern der SPD zum Thema „Christentum und demokratischer Sozialismus“ teil.

Eine Berufung als Bundesrichter oder als Bundesminister blieb Süsterhenn versagt. Am 5. Mai 1949, einen Tag vor der Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates, erlitt er einen schweren Autounfall. Die Nachwirkungen seiner Verletzungen hinderten ihn an einer steileren politischen Karriere. Von 1952 bis 1955 war Süsterhenn stellvertretender Vorsitzender des von der Bundesregierung berufenen Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets, in dem er sich für eine Vertagung der Neugliederung bis zur deutschen Wiedervereinigung aussprach. 1961 bis 1969 kehrte er noch einmal als Mitglied des Bundestages in die politisch-parlamentarische Arbeit zurück, wo er aber nicht mehr „in die erste Reihe rückte“ (FAZ). Verstärkt widmete sich Süsterhenn wissenschaftlich und rechtspolitisch vor allem internationalen Menschenrechts-

problemen. Seit 1951 bekleidete er eine Honorarprofessur für Staatslehre an der Verwaltungshochschule Speyer, seit 1954 war er auch Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg. Kurz vor seinem Tod wurde Süsterhenn das Ehrendoktorat der Theologischen Fakultät Trier verliehen. Er starb am 24. November 1974 in Koblenz. Im Nachruf schrieb Friedrich Karl Fromme in der FAZ: „Süsterhenn war kein ‚Progressiver‘ und er suchte sich auch nicht mit diesem Signum zu schmücken, als es in Mode kam. Als er 1969 vom Bundestag und damit endgültig von der Politik Abschied nahm, ging einer der letzten festgeprägten, von den Verführungen der Opportunität freien Gestalten von der Bühne, zugleich ein Mann, der bei aller Entschiedenheit in seinen Überzeugungen jene verbindliche Form zu wahren wußte, die mehr umfaßt als Höflichkeit, in der vielmehr die heute so viel berufene Tugend der Toleranz lebendig ist.“

Lit.: Zusammen mit Vincenz RÜFNER: *Wir Christen und die Erneuerung des staatlichen Lebens*, Mainz 1948; *Der Durchbruch des Naturrechts in der deutschen Verfassungsgesetzgebung nach 1945*, in: *Gegenwartsprobleme des Rechts I*, Paderborn 1950; *Das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage der vertikalen Gewaltenteilung*, in: Theodor MAUNZ: *Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung*, München 1956; *Das Naturrecht*, in: Werner MAIHOFER: *Naturrecht oder Rechtspositivismus?*, Darmstadt 1962. – Winfried BAUMGART: *Adolf Süsterhenn (1905–1974)*, in: *Zeitgeschichte in Lebensbildern* 6 (1984); Peter BUCHER (Hrsg.): *Schriften zum Natur-, Staats- und Verfassungsrecht*, Mainz 1991; Ansgar HENSE: *Festschrift zum 100. Stiftungsfest der CV-Verbindung Rheno-Palatia*, Mainz 2000; Alexander HOLLERBACH: *Katholizismus und Jurisprudenz. Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte*, Paderborn 2004; Rudolf UERTZ: *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789–1965)*, Paderborn 2005.

Nachlass: Archiv für Christlich-Demokratische Politik; Landeshauptarchiv Koblenz